

Ortsgemeinde Höhn Bebauungsplan „Zeppen - 1. Änderung“

Stellungnahmen und Beschlussvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB im Rahmen der ersten Offenlage

Die wesentlichen Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Öffentlichkeit aus den Verfahrensschritten gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB liegen vor. Die Ergebnisse sind durch den Ortsgemeinderat zu bewerten, abzuwägen und im weiteren Verfahren zu beachten.

Folgende Anregungen und Bedenken sind zu würdigen:

Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Name	Schreiben vom
-	-	-

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Name / Institution	Schreiben vom
1	Deutsche Telekom Technik GmbH, 56073 Koblenz	26.08.2022
2	Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, 56077 Koblenz	14.09.2022
3	Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, 56409 Montabaur	01.10.2022
4	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, 56402 Montabaur	07.09.2022
5	Landesamt für Geologie und Bergbau, 55129 Mainz	11.10.2022

Die Stellungnahmen werden nachfolgend in der Spalte „Inhalt der Stellungnahme“ zunächst interpretiert, danach erfolgt die Abwägung und diese mündet, falls erforderlich, in einen Beschlussvorschlag ein.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen abgegeben:

Nr.	Name / Institution	Schreiben vom
1	Verbandsgemeindewerke Westerburg, 56457 Westerburg	24.08.2022
2	Ericsson Service GmbH, 40549 Düsseldorf	29.08.2022
3	Landesbetrieb Mobilität Diez, 65574 Diez	15.09.2022
4	Forstamt Rennerod, 56477 Rennerod	22.09.2022
5	Handwerkskammer Koblenz, 56063 Koblenz	26.09.2022
6	Kevag-Telekom, 56073 Koblenz	30.09.2022
7	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, 54292 Trier	30.09.2022

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Beschlussvorschlag
-	-	-	-
-	-	-	-

Im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sind im Rahmen der Frist keine Stellungnahmen eingegangen.

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Beschlussvorschlag
1.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Koblenz Schreiben vom 26.08.2022</p> <p>Von: K.Barth@telekom.de Gesendet: Freitag, 26. August 2022 08:56 An: Alexandra Schmidt Betreff: AW: Bauleitplanung der Ortsgemeinde Höhn - Behördenbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren "Zeppen - 1. Änderung" - Gelegenheit zur Stellungnahme bis 30.09.2022 Anlagen: Höhn-Neuhochstein 1. Änderung Bebauungsplan Zeppen.pdf; KSA_Deutsch_20150624.pdf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich/in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan/den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt. Wir weisen darauf hin, daß die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft: planauskunft mitte@telekom.de. Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de erforderlich.</p> <p>In Teilbereichen Ihres Planbereiches/Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.</p> <p>Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser eMail beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung erhält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen.</p> <p>Wir gehen davon aus, daß Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können. Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, B1, Herrn Speier, Ste.-Foy-Str. 35-39, 65549 Limburg (Rufnummer 06431/297607; eMail: Dominik.Speier@telekom.de) oder Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, B1, Herrn Seibert, Philipp-Reis-Str. 1, 57610 Altenkirchen (Rufnummer 02681/83305; eMail: Elmar.Seibert@telekom.de).</p> <p>Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben. Sollte eine Vergabe dieser Arbeiten an das ausführende Unternehmen nicht zustande kommen, so ist im Bauzeitenplan ein den durch die Telekom auszuführenden Arbeiten angemessenes Zeitfenster einzuplanen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, daß eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.</p> <p>Wir gehen davon aus, daß der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Lage der vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom und anderer Ver- und Entsorger werden bei erforderlichen Ingenieurplanungen zu Baumaßnahmen berücksichtigt.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

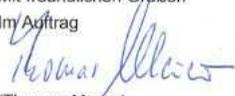
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Beschlussvorschlag
1.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Koblenz (Fortsetzung) Schreiben vom 26.08.2022		
	<p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Karl-Heinz Barth</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest Karl-Heinz Barth PT114 Moseweißer Str. 70, 56073 Koblenz +49 261 490-6523 (Tel.) +49 521 5224-5474 (Fax) E-Mail: k_barth@telekom.de www.telekom.de</p> <p>Erleben, was verbindet.</p> <p>Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-telekom</p> <p>Grosse Veränderungen fangen klein an – Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.</p>		

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Beschlussvorschlag																						
2.	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Koblenz Schreiben vom 14.09.2022</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>																						
<table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; vertical-align: top;"> <p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Außenstelle Koblenz Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz</p> <p>Brüll&Löwenguth Ingenieurbüro Koblenzer Straße 32 56410 Montabaur</p> </td> <td style="width: 30%; vertical-align: top; text-align: center;">  <p>Direktion Landesarchäologie Außenstelle Koblenz Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz Telefon 0261 6675 3000 landesarchaeologie-koblenz @gdker.rlp.de www.gdke.rlp.de</p> </td> <td style="width: 40%;"></td> </tr> <tr> <td colspan="3"> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Mein Aktenzeichen</th> <th style="text-align: left;">Ihre Nachricht vom</th> <th style="text-align: left;">Ansprechpartner / Email</th> <th style="text-align: left;">Telefon</th> <th style="text-align: left;">Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2022_0598_1 (bitte immer angeben)</td> <td>24.08.2022</td> <td>Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rlp.de</td> <td>0261 6675 3028</td> <td>14.09.2022</td> </tr> </tbody> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="3"> <p>Gemarkung: Höhn Ortsteil: Neuhochnstein Projekt: Bebauungsplan "Zeppen"</p> <p>hier: 1. Änderung Beteiligungsart: § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Betreff: Archäologischer Sachstand</p> <p>Änderungsinhalt: Keine Bedenken gegen Änderungsinhalte</p> </td> </tr> <tr> <td colspan="3"> <p>Erdarbeiten: Verdacht auf archäologische Fundstellen</p> <p>Wir bitten darum, in die Textfestsetzung einen Hinweis auf die hier geäußerten Belange der Landesarchäologie aufzunehmen. Wir möchten hierdurch sicherstellen, dass der archäologische Sachstand im Rahmen von Erdarbeiten baubegleitend durch Sichtung unsererseits geprüft werden kann.</p> <p>Überwindung / Forderung: – Bekanntgabe des Erdbaubeginns</p> </td> </tr> </table>				<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Außenstelle Koblenz Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz</p> <p>Brüll&Löwenguth Ingenieurbüro Koblenzer Straße 32 56410 Montabaur</p>	 <p>Direktion Landesarchäologie Außenstelle Koblenz Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz Telefon 0261 6675 3000 landesarchaeologie-koblenz @gdker.rlp.de www.gdke.rlp.de</p>		<table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Mein Aktenzeichen</th> <th style="text-align: left;">Ihre Nachricht vom</th> <th style="text-align: left;">Ansprechpartner / Email</th> <th style="text-align: left;">Telefon</th> <th style="text-align: left;">Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2022_0598_1 (bitte immer angeben)</td> <td>24.08.2022</td> <td>Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rlp.de</td> <td>0261 6675 3028</td> <td>14.09.2022</td> </tr> </tbody> </table>			Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum	2022_0598_1 (bitte immer angeben)	24.08.2022	Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rlp.de	0261 6675 3028	14.09.2022	<p>Gemarkung: Höhn Ortsteil: Neuhochnstein Projekt: Bebauungsplan "Zeppen"</p> <p>hier: 1. Änderung Beteiligungsart: § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Betreff: Archäologischer Sachstand</p> <p>Änderungsinhalt: Keine Bedenken gegen Änderungsinhalte</p>			<p>Erdarbeiten: Verdacht auf archäologische Fundstellen</p> <p>Wir bitten darum, in die Textfestsetzung einen Hinweis auf die hier geäußerten Belange der Landesarchäologie aufzunehmen. Wir möchten hierdurch sicherstellen, dass der archäologische Sachstand im Rahmen von Erdarbeiten baubegleitend durch Sichtung unsererseits geprüft werden kann.</p> <p>Überwindung / Forderung: – Bekanntgabe des Erdbaubeginns</p>		
<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Außenstelle Koblenz Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz</p> <p>Brüll&Löwenguth Ingenieurbüro Koblenzer Straße 32 56410 Montabaur</p>	 <p>Direktion Landesarchäologie Außenstelle Koblenz Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz Telefon 0261 6675 3000 landesarchaeologie-koblenz @gdker.rlp.de www.gdke.rlp.de</p>																								
<table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Mein Aktenzeichen</th> <th style="text-align: left;">Ihre Nachricht vom</th> <th style="text-align: left;">Ansprechpartner / Email</th> <th style="text-align: left;">Telefon</th> <th style="text-align: left;">Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2022_0598_1 (bitte immer angeben)</td> <td>24.08.2022</td> <td>Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rlp.de</td> <td>0261 6675 3028</td> <td>14.09.2022</td> </tr> </tbody> </table>			Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum	2022_0598_1 (bitte immer angeben)	24.08.2022	Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rlp.de	0261 6675 3028	14.09.2022													
Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum																					
2022_0598_1 (bitte immer angeben)	24.08.2022	Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rlp.de	0261 6675 3028	14.09.2022																					
<p>Gemarkung: Höhn Ortsteil: Neuhochnstein Projekt: Bebauungsplan "Zeppen"</p> <p>hier: 1. Änderung Beteiligungsart: § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Betreff: Archäologischer Sachstand</p> <p>Änderungsinhalt: Keine Bedenken gegen Änderungsinhalte</p>																									
<p>Erdarbeiten: Verdacht auf archäologische Fundstellen</p> <p>Wir bitten darum, in die Textfestsetzung einen Hinweis auf die hier geäußerten Belange der Landesarchäologie aufzunehmen. Wir möchten hierdurch sicherstellen, dass der archäologische Sachstand im Rahmen von Erdarbeiten baubegleitend durch Sichtung unsererseits geprüft werden kann.</p> <p>Überwindung / Forderung: – Bekanntgabe des Erdbaubeginns</p>																									

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Beschlussvorschlag
2.	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Koblenz (Fortsetzung) Schreiben vom 14.09.2022</p>		
	<p>Erläuterungen zu archäologischem Sachstand</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Bedenken gegen Änderungsinhalte Durch die Änderungsinhalte sind die Belange der Landesarchäologie nicht betroffen. - Verdacht auf archäologische Fundstellen Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen. <p>Erläuterung Überwindungen / Forderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bekanntgabe des Erdbaubeginns Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind. <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen i.A. / i.V.</p>  <p>Achim Schmidt</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung und die Textfestsetzungen werden um die Hinweise und Forderungen der Direktion Landesarchäologie ergänzt. Folgender Text wird aufgenommen: <i>„Der Geltungsbereich ist aus geographischen Gesichtspunkten eine archäologische Verdachtsfläche. Bei Bodeneingriffen können bisher unbekannte archäologische Bodendenkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch eine Baumaßnahme fachgerecht untersucht werden müssen.</i> <i>Der Vorhabenträger wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) hingewiesen. Ein Baubeginn einer Erdbaumaßnahme ist mindestens 2 Wochen vor Beginn über landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder unter der 0216 / 6675 3000 anzuzeigen. Ungenehmigte und nicht unangemeldete Erdbauarbeiten sind nach §33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP eine Ordnungswidrigkeit.“</i></p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Beschlussvorschlag
3.	<p>Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Montabaur Schreiben vom 01.10.2022</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie wird unter Punkt 3 (Schreiben vom 14.09.2022) eingegangen. Auf die Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Montabaur, wird unter Punkt 4 (Schreiben vom 07.10.2022) eingegangen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
			

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Beschlussvorschlag
4.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Montabaur Schreiben vom 07.10.2022		
	 <p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Postfach 1227 56402 Montabaur</p> <p>Brüll & Löwenguth Planungs- und Ingenieurbüro Koblenzer Straße 32 56410 Montabaur</p> <p style="text-align: center;">EINGEGANGEN 0 7. Okt. 2022</p> <p>REGIONALSTELLE WASSERWIRTSCHAFT, ABFALLWIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ</p> <p>Kirchstraße 45 56410 Montabaur Telefon 02602 152-0 Telefax 02602 152-4100 Poststelle@sgdnord.rlp.de www.sgdNord.rlp.de</p> <p>04.10.2022.</p> <p>Mein Aktenzeichen Az. 33-1/00/27.19 Bitte immer angeben!</p> <p>Ihr Schreiben vom 24.08.2022</p> <p>Ansprechpartner(in)/ E-Mail Thomas Meuer Thomas.Meuer@sgdnord.rlp.de</p> <p>Telefon/Fax 02602 152-4132 0261 120-884132</p> <p>Bauleitplanung der Ortsgemeinde Höhn – Bebauungsplan „Zeppen - 1. Änderung“ Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die 1. Änderung des o.g. Bauleitplanes soll der Anpassung der Festsetzungen aus dem Jahr 1994 bezüglich Verkehrsflächen, Gebäudestellung, Dachformen sowie Einbeziehung von weiteren Flächen in den Geltungsbereich dienen. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Ausweislich des Altlastenkatasters haben sich keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Plangebietes ergeben. Fließgewässer sind im ausgewiesenen Geltungsbereich des B- Planes nicht vorhanden.</p> <p>Nach den momentan vorliegenden Erkenntnissen sind im Plangebiet punktuell Sturzfluten nach einem Starkregenereignis wahrscheinlich. Die Abflusskonzentrationen sind als gering eingestuft worden. Da die betroffenen Flächen bereits bebaut sind, ist nicht von nachteiligen Entwicklung auszugehen. Ich weise darauf hin, dass im Fall einer</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Beschlussvorschlag
4.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Montabaur (Fortsetzung) Schreiben vom 07.10.2022		
	 <p>Nachverdichtung der Bebauung von einer Erhöhung der Abflusskonzentrationen auszugehen ist. Da die Fließwege zum Ortsinneren gerichtet sind, kann dies zu negativen Auswirkungen auf die Unterlieger haben. Ich empfehle die Abflussverhältnisse infolge eines Starkregenereignisses bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Die öffentliche Wasserversorgung in der Verbandsgemeinde Bad Marienberg mit Trink- und Brauchwasser wird durch die verbandsgemeindeeigenen Verbandsgemeindewerke sichergestellt. Bezüglich der möglichen Wasserversorgung der einzelnen Bauflächen incl. der verfügbaren Wassermenge und des Wasserdrucks bedarf einer Einzelfallprüfung auf der jeweiligen Bebauungsebene.</p> <p>Mit der 1. Änderung des BBPL „Zeppen“ werden Flächen der Schutzzone II B des Wasserschutzgebietes für den Stollen „Alexandria“ in Anspruch genommen. Bereits im Entwurf der Rechtsverordnung ist eine Errichtung von baulichen Anlagen in der Schutzzone II verboten. Lediglich bei einer Lückenbebauung werden Ausnahmen unter gewissen Auflagen und Bedingungen zugelassen. Ich weise darauf hin, dass sofern durch eine Baufläche ein Wasserschutzgebiet (per RVO festgesetzt, abgegrenzt, im Entwurf) betroffen ist, stellen die Errichtung baulicher Anlagen und der damit verbundene Bau der Kanalisation, die Herstellung von Verkehrswegen und das erhöhte Verkehrsaufkommen grundsätzlich ein hohes Gefährdungspotential dar.</p> <p>Einer Bebauung kann nur dann zugestimmt werden, wenn die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten nachgewiesen wird. Der Nachweis ist vor der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erbringen. Ein erhöhter Erschließungsaufwand sowie zusätzliche Nutzungseinschränkungen können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  (Thomas Medler)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in die Begründung mit aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Folgender Text wird in die Begründung mit aufgenommen: <i>„Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zeppen“ befindet sich in der Schutzzone II B des Wasserschutzgebietes „Stollen Alexandria“. Die Vorgaben der Rechtsverordnung „Stollen Alexandria“ (derzeit im Entwurf) sind zu beachten. Die Errichtung baulicher Anlagen ist in der Schutzzone II verboten. Lediglich in einer Lückenbebauung werden Ausnahmen unter bestimmten Auflagen und Bedingungen zugelassen.“</i></p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die mittlere Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist durch geologische Untersuchungen nachzuweisen. Die Einschaltung eines geologischen Gutachters wird erforderlich. Das Ergebnis der Untersuchungen ist in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Beschluss erforderlich. Ja-Stimmen: _____ Nein-Stimmen _____</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Beschlussvorschlag
5.	<p>Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz Schreiben vom 11.10.2022</p>  <p>ELEKTRONISCHER BRIEF</p> <p>Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz Postfach 10 02 55 55133 Mainz</p> <p>Brüll & Löwenguth Ingenieurbüro Koblenzer Straße 32 56410 Montabaur</p> <p>Emy-Roeder-Straße 5 55129 Mainz Telefon 06131 9254-0 Telefax 06131 9254-123 Mail: office@lgb-rip.de www.lgb-rip.de 11.10.2022</p> <p>Mein Aktenzeichen: Ihr Schreiben vom: Telefon: Bitte immer angeben! 24.08.2022 3240-0927-22/V1 E-Mail kp/mwa</p> <p>Bebauungsplan "Zeppen - 1. Änderung" der Ortsgemeinde Höhn</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau:</p> <p>Die Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan von den Bergwerksfeldern "Victoria" (Braunkohle) sowie "Steinberg I" (Eisen, Blei, Braunkohle, Kupfer) überdeckt wird. Das Bergrecht für das Bergwerksfeld „Victoria“ wird von der Firma Westerwälder Bergwerksverwertungsgesellschaft mbH mit Sitz in Frankfurt a.M. aufrechterhalten.</p> <p>Rechtsinhaberin des Bergwerksfeldes "Steinberg I" ist die Firma Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld.</p> <p>In dem Bergwerk "Victoria" erfolgte ehemals umfangreicher untertägiger Abbau von Braunkohle. In den uns vorliegenden Unterlagen sind die Grubenbaue und Abbaubereiche mit einer Teufe von ca. 40 m bis 55 m im Bereich des angefragten Flurstücks sowie in der unmittelbaren Umgebung verzeichnet.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Folgender Text wird in die Begründung mit aufgenommen: <i>„Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zeppen“ wird von den Bergwerksfeldern „Victoria“ und „Steinberg I“ überdeckt. Im Bergwerk „Victoria“ erfolgte ehemals umfangreicher untertägiger Abbau von Braunkohle. Grubenbaue und Abbaubereiche mit einer Teufe von ca. 40 bis 55 m sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und in unmittelbarer Nähe verzeichnet. Für das Bergwerksfeld "Steinberg I" ist kein Altbergbau im Planbereich verzeichnet.</i></p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Beschlussvorschlag
5.	<p>Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz (Fortsetzung) Schreiben vom 11.10.2022</p>		
	<p>Für das Bergwerksfeld "Steinberg I" ist kein Altbergbau im Planungsbereich dokumentiert.</p> <p>In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise und Empfehlungen:</u></p> <p>Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Angaben zur Lage unter Berücksichtigung der Genauigkeit von historischen Unterlagen zu bewerten sind (+/- 20 m). Die Genauigkeit der oben erfolgten Angaben sind in Abhängigkeit der Qualität der historischen Grubenrisse sowie der Höhenangaben des Risswerkes in Bezug auf die wahre Höhe der Tagesoberfläche zum Zeitpunkt des erfolgten Abbaus zu bewerten. Anhand der Angaben aus der topographischen Karte wurden hier ca. 505 m zugrunde gelegt.</p> <p>Die Gewinnung von Rohstoffen in oberflächennahen Bereichen (von 30 - 50 m) kann sich zeitlich uneingeschränkt jederzeit auf die Tagesoberfläche auswirken (z.B. Setzungen, Senkungen oder Tagesbrüche). Der Abbau in größeren Teufen (50 m und tiefer) hat nach der allgemeinen Lehrmeinung zum jetzigen Zeitpunkt keinen Einfluss mehr auf die Tagesoberfläche. Negative Auswirkungen des ehemaligen Bergbaus (Bodensetzungen und Sackungen) sind nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.</p> <p>Wir empfehlen Ihnen für das geplante Bauvorhaben die Einschaltung eines Baugrundgutachters bzw. Sachverständigen für Altbergbau.</p> <p>Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der o.g. Bergwerkseigentümerin in Bezug auf das aufrechterhaltene Bergwerkseigentum haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit den o.g. Firmen in Verbindung zu setzen.</p> <p>Die Aufzeichnungen und Grubenrisse können nach vorheriger Terminvereinbarung hier im Landesamt für Geologie und Bergbau eingesehen werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass dies gebührenpflichtig ist.</p>	<p>Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Folgender Text wird in die Begründung mit aufgenommen: <i>„Negative Auswirkungen des ehemaligen Bergbaus (Bodensetzungen, Sackungen, Tagesbrüche) können nicht ausgeschlossen werden.“</i></p> <p>Tagesbrüche / Senkungen / Setzungen sind in der jüngeren Vergangenheit mehrfach aufgetreten. Zur genaueren Erkundung des Altbergbaues wird Kontakt mit den Rechtsinhaberinnen der Bergwerksfelder aufgenommen. Dazu wird ein Sachverständigen für Altbergbau / ein Baugrundgutachter eingeschaltet.</p> <p>Die Ergebnisse werden in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Beschluss erforderlich.</p> <p>Ja-Stimmen: _____</p> <p>Nein-Stimmen _____</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Beschlussvorschlag
5.	Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz (Fortsetzung) Schreiben vom 11.10.2022		
	<p>Boden und Baugrund</p> <p>– allgemein:</p> <p>Neben dem in den Textlichen Festsetzungen unter 2.9.3 bereits enthaltenen Hinweis zur Beachtung der einschlägigen Regelwerke bei Eingriffen in den Baugrund wird empfohlen, bei Neubauvorhaben oder größeren An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchzuführen.</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p> <p>- mineralische Rohstoffe:</p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>gez.</p> <p>Dr. Thomas Dreher</p>	<p>Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Folgender Text wird in die Begründung mit aufgenommen: <i>„Für geplante Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 1973 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.“</i></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>